



Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVkE)
Postfach 420, 79004 Freiburg i.Br.

Anerkannter zentraler Fachverband
des Deutschen Caritasverbandes

Stephan Hiller
Geschäftsführer

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-758

Ihre Ansprechpartner:

Stephan Hiller
Telefon-Durchwahl 0761 200-760
Telefax 0761 200 11760
stephan.hiller@caritas.de
www.bvke.de

29. September 2022

Position

des Bundesverbands Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVkE)

Umgang mit aktuellen krisenbedingten (Energie-)Kostensteigerungen für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Der Krieg Russlands gegen die Ukraine hat die weltpolitische Lage dramatisch verändert. Die Verknappung der Gasversorgung und die ihr folgenden sprunghaften Steigerungen der Energie-, Lebensmittel- und Treibstoffpreise stellen ein existentielles Problem für Träger der Kinder- und Jugendhilfe dar und wirken sich übermäßig auf das vereinbarte Sachkostenbudget der Leistungserbringer aus. Dieses Problem stellt sich für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit besonderer Wucht. Dies hat weitreichende Folgen für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge von jungen Menschen in Deutschland. Aus den Erfahrungen der Corona Pandemie, in der die Kinder- und Jugendhilfe völlig aus dem Blick geraten war, und bei den Hilfen für die Träger eine mühsame Aufholjagd notwendig war, ist eine umgehende Absicherung von Kinder, Jugendlichen und Familien notwendig.

Bei einer BVkE internen Abfrage (September d.J.) berichten die Träger, dass sie die Preissteigerungen nur sehr rudimentär eingepreist bekommen und wenn dann auch nur in bereits laufende Verhandlungen – zudem sind die kommunalen Haushalte (gerade im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe) oft gleichermaßen unter Druck. In den Entgeltverhandlungen wird man zudem oft mit dem Argument der öffentlichen Träger konfrontiert, es sei nur ein „kurzfristiges“ Phänomen.

Viele Kostenträger weigerten sich während der letzten Monate jedoch konstant, über die gestiegenen Kosten neu zu verhandeln mit dem Argument, die Kostensteigerungen seien weder unvorhergesehen noch wesentlich (vgl. § 78d Abs. 3). Sachkosten machen im Mittel ca. 20 Prozent des Gesamtentgelts aus. Dennoch kann eine Vervielfachung der angesetzten Preise

die einzelnen Kostenbestandteile der Sachkosten extrem erhöhen (wie am Beispiel einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe: der Stromliefervertrag für die Einrichtung wird zum 31.12.2022 gekündigt. Der bislang gültige Altvertrag liegt bei 14.280,00 Euro ab 01.01. stehen ein flexibler Vertrag mit hohem Risiko aktuell 49.980 Euro oder eine kalkulierbare Grundversorgung mit 179.900,00 Euro zur Verfügung). Die Sachkosten in der stationären Kinder- und Jugendhilfe setzen sich je nach Region und Bundesland unterschiedlich zusammen. Im Schnitt teilen sich die Sachkosten wie folgt auf: Lebensmittel 28%, Wasser, Energie, Heizung 27%, Wirtschaftsbedarf 9%, Verwaltungskosten, EDV 15% und KFZ-Kosten 4%. Der Rest ist Betreuungsbedarf, Ferien, Familienheimfahrten, medizinischer Bedarf. Die investiven Kosten sind nicht eingerechnet, sie machen noch einmal ungefähr die gleiche Höhe wie die der Sachkosten aus. Schnell „wesentliche“ und existenzgefährdende Steigerungen der Sachkosten verursachen unvorhersehbare Mehrkosten, die mittelfristig zu einer Bedrohung der Liquidität von Einrichtungen führen können.

Da Träger der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund des Ausschlusses der Gewinnerzielung und des Gebotes der zeitnahen Mittelverwendung nur über begrenzte Rücklagen verfügen, stehen sie unter erheblichem Zeitdruck. In der Zeit, die Verhandlungen ggf. unter Hinzuziehung der Schiedsstellen bis zum Inkrafttreten der angepassten Vergütung üblicherweise in Anspruch nehmen, würde die zwischenzeitlich auflaufende Refinanzierungslücke die wirtschaftliche Existenz vieler Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in Frage stellen. Unter diesem Zustand fehlen dann notwendige Mittel zur Instandsetzung und Investition.

Forderungen der Kinder und Jugendhilfe

Bei der Einordnung geschützter Gruppen orientiert sich die Bundesnetzagentur (BNetzA) an den Voraussetzungen des § 53a EnWG. Hinsichtlich der dort genannten grundlegenden sozialen Dienste führt die BNetzA Beispiele auf, welche Einrichtungen ihrer Auffassung nach hierunter fallen. Die Auflistungen vermitteln aus unserer Sicht nicht die notwendige Klarheit und Sicherheit, welche Einrichtungen tatsächlich zu der geschützten Gruppe gehört. Nicht genannt werden stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Wir fordern, dass diese unbedingt miterfasst werden.

Wir fordern vereinfachte Verhandlungen mit den Kostenträgern. Hier gilt es insbesondere die Entgeltverhandlungen auf maximal drei Wochen zu verkürzen, um eine Planungssicherung zu gewährleisten. Ein nachträglicher Ausgleich muss möglich sein.

Die Entgelte in der Kinder- und Jugendhilfe werden prospektiv – vorausschauend – verhandelt. Das bedeutet, dass die aktuelle Energiekostenentwicklung nicht enthalten ist. Die Gesetzgeberin hat im SGB VIII für die Entgelte § 78d, Abs. 3 vorgesehen, das bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen, die Entgelte neu zu verhandeln sind. Die Anwendung der „Unvorhersehbarkeit“ des § 78d Abs. 3 SGB VIII auf die eingetretene Energiekrise wird immer prospektiv verhandelt. Wir fordern daher eine retrospektive Verhandlung nach § 78d, damit die Träger der Kinder- und Jugendhilfe im nächsten Jahr nachverhandeln können, falls die pauschale Erhöhung im Sachkostenbereich doch nicht auskömmlich ist, da im Bereich der Energiepreise vieles nicht planbar ist. Wir sehen sonst die Gefahr die Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes nicht aufrechterhalten zu können und sich Schließungen von Einrichtungen aufgrund der Kostenentwicklung nicht abwenden lassen.

Sofern und so weit die oben beschriebenen Ansätze nicht (schnell genug) greifen, fordern wir, dass eine Ad-hoc- und Auffanglösung mitbedacht werden muss. Über die schnelle Installation eines Rettungsschirms muss zusätzliche Sicherheit geschaffen werden, etwa dafür, dass durch Zeitablauf und ergebnislose Verhandlungen die Inanspruchnahme notwendig wird. Hierzu ist schnellstmöglich eine Verständigung zwischen Bund und Ländern herbeizuführen. Dabei muss die Kinder- und Jugendhilfe unbedingt in den Energieschutzschirm eingeschlossen werden. Wir warnen vor einem Schutzschirm der einseitig kleinen und mittleren Unternehmen schützt. Der Energieschutzschirm soll außerdem die sozialen Einrichtungen umfassen, die mehr als 250 Beschäftigte haben. Die Kinder- und Jugendhilfe ist sehr personalintensiv und übersteigt oft die Marke der kleinen und mittleren Unternehmen von 250 Beschäftigten. Ein nur auf Unternehmen dieser Größe zielender Rettungsschirm ließe oftmals die sozialen Dienstleister im Regen stehen.

Weiter regen wir an, dass der Bund gesetzgeberische Impulse setzt, um die Arbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Bund und Länder müssen gemeinsam garantieren, dass die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe über ein Rettungspaket abgesichert werden, damit eine retrospektive Nachverhandlung der Entgelte gewährleistet werden kann. Nur durch diese Maßnahmen ist der öffentliche Auftrag des Kinderschutzes nachhaltig zu gewährleisten.

Verabschiedet vom Vorstand des BVkE e.V. am 29.09.2022, Freiburg i.Br.

Kontakt:

Stephan Hiller

0761 200 760

stephan.hiller@caritas.de